

BITTE IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!



Anmeldung

zu der Sachkundeprüfung der IHK Trier für das Bewachungsgewerbe

Industrie- und Handelskammer Trier
Abt. Standortpolitik (G I)
Herzogenbuscher Straße 12
54292 Trier

Telefax (06 51) 97 77-5 05

(Prüfungs-Nr.: _____ wird von der IHK ausgefüllt -)

Ich melde mich zu der nachstehenden Sachkundeprüfung der IHK Trier wie folgt an:

(bitte zutreffendes ankreuzen -)

1. zur schriftlichen und mündlichen Sachkundeprüfung - **bitte Termine eintragen** -

(Schriftliche Prüfung am _____; mündliche Prüfung am _____)

Alternativ:

2. **nur** zur mündlichen Prüfung am _____ (bitte Datum eintragen)

Bitte beachten:

- Eine Teilnahme ist nur mit schriftlicher Anmeldebestätigung der IHK Trier möglich.
- Sprachkenntnisse auf dem **Kompetenzniveau B1** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sind Zulassungsvoraussetzung und müssen ggfs. nachgewiesen werden.
- Zu dem Prüfungstermin wird nur zugelassen, wer die Prüfungsgebühr **vor Beginn** gezahlt hat.
- Zur mündlichen Prüfung (2.) wird nur zugelassen, wer nachweislich den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat. Falls die schriftliche Prüfung bei einer anderen IHK erfolgreich abgelegt wurde, ist mit der Anmeldung eine entsprechende Bescheinigung dieser IHK **im Original** vorzulegen.
- Die volle Prüfungsgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn Sie den schriftlichen Prüfungsteil nicht bestehen und Sie zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

Name: _____ Geburtsname: _____

Vorname: _____ Geburtsland: _____

geb. am: _____ Geburtsort: _____

PLZ, Wohnort: _____

Straße / Haus-Nr.: _____ Telefon: _____

Anschrift Kostenträger: _____

Rechnungsstellung an

Teilnehmer

an anmeldende(n) Firma/Kostenträger
(gilt nur mit Unterschrift, Adresse u. Stempel!)

Ort

Datum

Prüfungsteilnehmer

Arbeitgeber/Kostenträger (mit Stempel)

Hinweise:

- **Bildungsgutscheine** können nicht berücksichtigt werden; bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit Ihrer Agentur für Arbeit/ARGE in Verbindung.
- Wir versenden **keine Anmeldebestätigung**;
- Unsere Informationspflichten nach der **Datenschutzgrundverordnung** finden Sie unter www.ihk-trier.de unter der Rubrik Informationspflichten nach der DSGVO.

Satzung der IHK Trier für die Prüfungsordnung zur Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe – ab September 2018 – (Auszug)

§ 1 Sachkundeprüfung – nicht abgedruckt

§ 2 Zuständigkeit

Die Abnahme der Sachkundeprüfung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern. Die Sachkundeprüfung kann bei jeder Industrie- und Handelskammer abgelegt werden, die diese Prüfung anbietet.

§ 3 Errichtung, Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen (Absatz 1 u. 2 nicht abgedruckt)

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, wenigstens aber drei Mitglieder, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (6) Die §§ 83 bis 86 und 89 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) finden entsprechende Anwendung. Bei der Sachkundeprüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger des Prüfungsteilnehmers nach § 20 Abs. 5 VwVfG ist.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. (Satz 2 nicht abgedruckt)

§ 4 Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die IHK Trier bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Anmeldung erfolgt in der von der IHK Trier vorgegebenen Form (die Anmeldung erfolgt in schriftlicher Form auf dem vorgegebenen Anmeldeformular).
- (3) Die Entscheidung über den Prüfungstag, den Prüfungsort und den Prüfungsablauf sind dem Prüfungsteilnehmer rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5 nicht abgedruckt

§ 6 Belehrung, Befangenheit

- (1) Die Prüfungsteilnehmer sind vor der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die in der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils zu erreichende Gesamtpunkteanzahl, die Bedingungen über die Zulassung zur mündlichen Prüfung und die Folgen bei Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.
- (2) Zu Beginn des jeweiligen Prüfungsteils wird die Identität der Prüfungsteilnehmer festgestellt. Die Prüfungsteilnehmer sind nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 VwVfG Gebrauch machen wollen.
- (3) Für Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt entsprechend § 20 Absatz 4 VwVfG.
- (4) Über einen Befangenheitsantrag entscheiden die Prüfer des Prüfungsausschusses ohne Mitwirkung des betroffenen Prüfers. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden, so ist Einstimmigkeit der beizusetzenden Prüfer erforderlich. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll der Prüfungsteilnehmer zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch einen anderen Prüfer ersetzt oder der Prüfungsteilnehmer einem anderen Prüfungsausschuss zugeteilt werden kann. Besteht die Besorgnis der Befangenheit bei allen Prüfungsausschussmitgliedern, so hat die IHK zu entscheiden.

§ 7 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt.
- (4) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsicht getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 8 Rücktritt, Nichtteilnahme

Tritt der Prüfungsbewerber nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK Trier.

§ 9 Gliederung und Durchführung der Sachkundeprüfung

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 5 c Abs. 1 BewachV aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.
- (3) Der schriftliche Prüfungsteil kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Der schriftliche Prüfungsteil kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.
- (4) Der schriftliche Prüfungsteil dauert 120 Minuten. Der mündliche Prüfungsteil soll pro Prüfungsteilnehmer etwa 15 Minuten dauern. In dem mündlichen Prüfungsteil können bis zu 5 Prüfungsteilnehmer gleichzeitig geprüft werden.
- (5) Die IHK regelt die Aufsichtsführung bei dem schriftlichen Prüfungsteil.
- (6) Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils sind die in § 4 BewachV festgelegten Prüfungsgebiete. Gegenstand des mündlichen Prüfungsteils sind die in § 5 a Abs. 3 i. V. m. § 4 BewachV aufgeführten Gebiete mit dem Schwerpunkt der in § 4 Satz 1 Nr. 1 und 5 BewachV genannten Gebiete. Der Prüfungsausschuss ist gehalten, die überregional erstellten Prüfungsaufgaben zu übernehmen.
- (7) Zum mündlichen Prüfungsteil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat und sich innerhalb von zwei Jahren, beginnend ab dem Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils, zum mündlichen Prüfungsteil anmeldet und diesen ablegt.
- (8) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 13 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet mehrheitlich jeweils über das Bestehen oder Nichtbestehen des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Korrektur, das Ergebnis des mündlichen Prüfungsteils nach Abschluss der Beratungen über diese mitzuteilen.
- (3) Wurde der schriftliche oder der mündliche Prüfungsteil nicht bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid der IHK. Der Bescheid enthält den Hinweis, dass die Prüfung nach Anmeldung wiederholt werden kann.
- (4) Prüfungsteilnehmern, die den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil bestanden haben, wird eine Bescheinigung nach Anlage 4 der BewachV ausgestellt.
- (5) Prüfungsteilnehmern, die die spezifische Sachkundeprüfung nach § 13c Abs. 2 GewO bestanden haben, wird hierüber eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 10 bis 11 und 14 bis 17 (nicht abgedruckt)

Prüfungsgebühren laut Gebührenverzeichnis der IHK Trier:

1. Sachkundeprüfung insgesamt (schriftliche und mündliche Prüfung)	195 €
2. Nur mündliche Prüfung:	60 €
3. Rücktritt, Nichtteilnahme :- Bis zum 5. Arbeitstag vor Beginn der Prüfung	30 €
- Bei späterem Rücktritt oder Nichtteilnahme	jeweilige Gebühr nach Nr. 1 oder 2

Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist die IHK berechtigt für jede Mahnung eine Kostenbeteiligung von 18,50 EUR zu berechnen, der Auslagenersatz für die Einleitung von Zwangsbeitreibungen beträgt 97,00 EUR.